

# **BGer 5A\_123/2015 vom 22. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_123\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_123_2015)

FR: TF 5A\_123/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 5A\_123/2015 del 22 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde richtet sich gegen einen verfahrensabschliessenden Entscheid ( Art. 90 BGG ) in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 1 BGG ; BGE 134 III 426 E. 2.2 S. 431), mit welchem eine letzte kantonale Instanz ( Art. 75 Abs. 1 BGG ) auf eine Berufung gegen gerichtliche Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft ( Art. 172 ff. ZGB ) im Wesentlichen nicht eintrat; im Übrigen wies die Vorinstanz das Rechtsmittel ab. Die vor Bundesgericht gestellten Anträge betreffen Kindesunterhaltsbeiträge. Die Angelegenheit ist vermögensrechtlicher Natur (Urteil 5A\_705/2013 vom 29. Juli 2014 E. 1.1). Die gesetzliche Streitwertgrenze ist angesichts der Höhe und unbestimmten Dauer der Unterhaltspflicht erreicht ( Art. 51 Abs. 1 lit. a und Abs. 4 sowie Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ). Die Beschwerde in Zivilsachen ist somit grundsätzlich zulässig.

### **E. 1.2**

Eheschutzentscheide sind vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG ( BGE 133 III 393 E. 5.1 und 5.2 S. 396 f.). Mit letztinstanzlicher Beschwerde kann somit nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( BGE 133 III 585 E. 4.1 S. 588); das gilt auch, wenn die Vorinstanz mangels einer Sachurteilsvoraussetzung auf eine Berufung gegen die vorsorgliche Massnahme nicht eingetreten ist (Urteil 5A\_380/2012 vom 27. August 2012 E. 1).

Dabei kommt das strenge Rügeprinzip zum Tragen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Die rechtsuchende Partei muss anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids genau angeben, welches verfassungsmässige Recht verletzt wurde, und im Einzelnen darlegen, worin die Verletzung besteht. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 396 E. 3.2 S. 399).

### **E. 2.1**

Die vor Bundesgericht erhobenen Anträge beziehen sich einzig auf die Kindesunterhaltsbeiträge. Die Vorinstanz ist nicht auf die Berufung eingetreten, was die Höhe des Unterhalts betrifft. Die Geltung der Oficialmaxime ( Art. 296 Abs. 3 ZPO ) mache einen bezifferten Antrag nicht überflüssig. An einem solchen fehle es; es sei nicht ersichtlich, ob und in welcher Höhe der Berufungskläger allenfalls bereit sei, Kindesunterhaltsbeiträge zu bezahlen. Das Obergericht fügte an, dass die Berufung diesbezüglich ohnehin abzuweisen gewesen wäre. Das vom Bezirksgericht mit Wirkung ab Oktober 2013 angerechnete hypothetische monatliche Nettoeinkommen von Fr. 6'000.-- und der daraus errechnete Unterhaltsbeitrag für die Tochter von monatlich Fr. 770.-- (vgl. E. 8-10 des Entscheids vom 31. Oktober 2014) erschienen in ihrer Höhe angemessen. Hinzu komme, dass die jährliche Nettounterhaltspflicht nach Verrechnung mit der

Mietzinsforderung gegenüber der Berufungsbeklagten lediglich Fr. 1'440.-- betrage. Was den ebenfalls beanstandeten Beginn der Unterhaltspflicht betraf, legte sich die Vorinstanz nicht fest, ob auf die Rüge einzutreten sei. Sie führte indessen aus, das Bezirksgericht habe den Beginn auf den 1. Oktober 2013 festsetzen dürfen, nachdem das Gesuch um Eheschutz am 3. Oktober 2013 eingereicht worden sei.

#### **E. 2.2**

Hinsichtlich der Anforderungen an die Bezifferung des Rechtsbegehrens wendet der Beschwerdeführer ein, der in der Berufungsschrift vom 11. November 2014 enthaltene Antrag, "den Entscheid aufzuheben und meine nachstehenden Tatsachen bei der Entscheidung entsprechend zu würdigen", genüge in Verbindung mit der im Rahmen der Begründung gegebenen Erklärung, der Kindesunterhalt in Höhe von Fr. 770.-- sei zwischen ihm und der Ehefrau zu teilen, womit auf ihn Fr. 335.-- entfielen (Berufungsschrift vom 11. November 2014 S. 2 und 5).

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer legt dar, das vorinstanzlich gestellte Rechtsbegehren, welches im Lichte der dazu gegebenen Begründung, allenfalls auch in Verbindung mit dem angefochtenen Entscheid, auszulegen ist ( BGE 137 III 617 E. 6.2 S. 621), sei hinreichend konkret beziffert gewesen. Die obergerichtliche Auslegung der Begehren kann hier indessen nur unter verfassungsmässigen Aspekten überprüft werden (oben E. 1.2). Der Beschwerde ist nicht zu entnehmen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; Meyer/Dormann, Basler Kommentar zum BGG, 2. Aufl. 2011, N. 20 zu Art. 106), inwiefern das vorinstanzliche Nichteintreten willkürlich ( Art. 9 BV ) gewesen sein oder in anderer Hinsicht die verfassungsmässigen Rechte des Beschwerdeführers (z.B. das Verbot des überspitzten Formalismus, Art. 29 Abs. 1 BV ; vgl. erwähntes Urteil 5A\_380/2012 E. 3.2.3) verletzt haben sollte. Daher kann die Beschwerde gegen das vorinstanzliche Nichteintreten nicht an die Hand genommen werden (dazu auch BGE 135 II 38 E. 1.2 S. 41).

#### **E. 2.4**

Dies gilt auch hinsichtlich der Frage, ob das Bezirksgericht die Kindesunterhaltsbeiträge zu Recht rückwirkend ab Oktober 2013 zugesprochen hat. Die Vorinstanz ist in diesem Punkt auf die Berufung eingetreten, obwohl sie dies dem Wortlaut der betreffenden Erwägung nach offen zu lassen schien. Der Beschwerdeführer rügt, das Obergericht habe mit den diesbezüglichen materiellen Erwägungen die einschlägige Gerichtspraxis missachtet. Damit macht er letztlich eine Verletzung von Gesetzesrecht geltend, stellt die vorinstanzliche Festlegung jedoch nicht als verfassungswidrig dar. Insbesondere macht er nicht deutlich, die Vorinstanz habe anwendbare Vorschriften willkürlich angewandt.

#### **E. 2.5**

Auf die Beschwerde ist somit in allen Teilen nicht einzutreten.

#### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Der Beschwerdegegnerin ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden; ihre Eingabe vom 2. März 2015 (Gesuch um Ausstellung einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung) ist unbeachtlich. Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen; die Rechtsbegehren erschienen aussichtslos (

Art. 64 Abs. 1 BGG ). Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers sowie dem wegen der Nichtanhandnahme der Beschwerde reduzierten Aufwand ist mit einer Herabsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.